

Brandenburg an der Havel, 11.03.2023

Anfrage an den Oberbürgermeister

Betreff: Situation um das Tierheim Brandenburg – Umgang der Stadt mit sichergestellten und gefundenen Tieren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ordnungsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 13 BbgAGBGB zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB. Danach ist die Stadt verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Angesichts des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt und dem Tierschutzverein Brandenburg an der Havel e.V. (TSV) wird eine solche Vorgehensweise auch in der Stadt Brandenburg praktiziert.

Nach der Ziffer „14.4.2“ des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1991 richtet sich der Ersatz der Aufwendungen für die Fundtierbetreuung nach den Regelungen des § 670 BGB. Die Stadt hat somit „die nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen“ des Tierheims zu ersetzen. Nach der einschlägigen Kommentarliteratur wurden dabei bereits im Jahr 2011 Tagessätze in Höhe von 12,50 Euro / Hund und 6,00 Euro / Katze für angemessen gehalten.¹ Angesichts der Erklärung des TSV, wonach dieser von der Stadt 4,00 Euro / Hund und 2,00 Euro / Katze am Tag erhält, sind die Äußerungen der zuständigen Beigeordneten der Stadt, welche den TSV auf ein Kündigungsrecht hinweist, wenn der Verein die Erstattung für nicht auskömmlich hält, zutiefst irritierend und erwecken den Eindruck, die Stadt möchte sich auf Kosten des Tierwohls aus der gesetzlichen Verantwortung entziehen.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

1. Hat die Stadt Brandenburg an der Havel einen Fundbetreuungsvertrag mit dem TSV abgeschlossen? Wie kam dieser Vertrag zustande? Gab es insbesondere im Vorfeld eine Ausschreibung oder Ähnliches?
2. Wie viele Tiere wurden im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel in den letzten 5 Jahren sichergestellt oder gefunden und dem TSV zur Betreuung übergeben?
3. Sind in diesem Vertrag pauschale Kostenerstattungsbeträge für eine bestimmte Tierart geregelt? Wenn ja, wie hoch sind diese Beträge pro Tierart und Tag?
4. Hat der TSV seit der Vertragslaufzeit darum gebeten, diese Beträge anzupassen?

¹ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 16a, Rn. 19.

5. Hat die Stadt Brandenburg an der Havel seit Beginn des Vertrags die Kostenerstattungsbeträge angepasst? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Welche Stelle innerhalb der Stadtverwaltung beurteilt, welcher Kostenerstattungsbetrag für das Tierheim des TSV auskömmlich ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kostenerstattung nach § 670 BGB, wonach „die nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen“ ersetzt werden müssen?
7. Hätten sich die etwaigen Auswirkungen auf das Tierwohl angesichts der unveränderten Kostenerstattungsbeträge, bei gleichzeitig steigenden Kosten, nicht aufdrängen müssen?
8. Über einen wie langen Zeitraum sieht sich die Stadt verpflichtet dem TSV für ein Tier Aufwendungen zu erstatten?
9. Nach welcher rechtlichen Begründung rechtfertigt die Stadt die Änderung der bisherigen Abrechnungspraxis in externen Pflegestellen aus dem Jahr 2018?
10. Sind im Jahr 2022 oder 2023 Tiere aus dem Tierheim des TSV von städtischer Seite abgeholt worden? Wenn ja, welche Tiere, in welcher Anzahl und aus welchem Grund?
11. Wohin sind diese Tiere verbracht worden?
12. Sind von der Stadt Brandenburg bauliche Mängel gegenüber dem Tierheim des TSV angezeigt worden? Hat die Stadt Kenntnis davon, ob diese bereits behoben worden sind oder die Verantwortlichen des TSV an der Umsetzung arbeiten?

Für eine Beantwortung bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2023 wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Niklas Stieger